

Satzung des TSV Wennigsen/Deister e.V.

vom 27. Oktober 2010

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Wennigsen/Deister e.V.“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover – Registergericht – Nr. NZS VR 140012 – eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wennigsen/Deister.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein
 - bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage,
 - bezweckt die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für - insbesondere - junge Menschen, das Leistungsvermögen zu erproben;
 - widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport, fördert aber auch den Leistungssport auf allen Ebenen;
 - bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Teilnahme an vereinsinternen und vereinsübergreifenden Sport- und Repräsentationsveranstaltungen;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen für den Verein begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Niedersachsen e.V.;
 - Regionssportbund Hannover e.V.
 - Der Verein ist außerdem Mitglied in Sport-Fachverbänden nach Maßgabe der Entscheidungen der jeweiligen Sparten.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Vereinsbeitritt den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins verfolgen. Eine Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen oder ähnlichen Vereinigungen bleibt unberührt.
- (2) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an den vom Verein angebotenen sportlichen Aktivitäten und am damit verbundenen Vereinsleben beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder einer oder mehrerer Sparten und die fördernden Mitglieder ohne unmittelbare Spartenzugehörigkeit.
- (5) Auf Vorschlag des Hauptvorstandes oder einer Sparte kann der Hauptvorstand Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder erforderlich. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in der nächsten Hauptversammlung vorgenommen.

- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Die Gründe hierfür können insbesondere längere Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder besonderer persönlicher oder familiärer Art sein. Über den Antrag und die Dauer entscheidet der Hauptvorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Sparten- oder Hauptvorstand zu richten. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. In der Aufnahmebestätigung ist neben der Angabe des Beginns der Mitgliedschaft auch darauf hinzuweisen, dass der vollständige Text der Vereinssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausliegt und auf der Internetseite des Vereins dauerhaft mit seiner aktuellen Version eingestellt ist.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist dem Antragsteller vom Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt aus dem Verein,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Hauptvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und die Verpflichtung zur Rückgabe der ggf. vom Verein überlassenen Sportausrüstung und Sportgeräte, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, seinen Beschlüssen und seinen Zielen absichtlich zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Handlungen begangen werden, die das Ansehen und den guten Ruf des Vereins gefährden oder als vereinsschädigendes Verhalten gewertet werden können (z.B. wenn das Mitglied bei Spielen, Wettkämpfen und/oder Meisterschaften für einen anderen Sportverein ohne Zustimmung der Spartenleitung gegen den Verein als Gegner antritt).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist die Spartenleitung berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Hauptvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Hauptvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder können alle dem Verein zustehenden Sportanlagen und Geräte für die in § 2 genannten Zwecke unter Aufsicht und Anleitung der dafür bestimmten Übungsleiter oder sonstiger beauftragter Personen nutzen.
- (2) Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme in der Hauptversammlung und jeweils eine Stimme in den Versammlungen der Sparten, denen es angehört.
- (3) Der Verein hat Versicherungen gegen Sportunfall und Haftpflicht abzuschließen.

- (4) Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Sachbeschädigungen, die durch seine Mitglieder oder Zuschauer bei den vom Verein angebotenen Sportarten oder bei Sportveranstaltungen des Vereins allgemeiner Art entstehen. Das gilt auch, wenn die Versicherung aus berechtigten Gründen eine Schadensregulierung ablehnt. Eine Meldung der eingetretenen Schadensfälle übernimmt die Geschäftsstelle, wobei Voraussetzung ist, dass der Unfallgeschädigte selbst seinen Meldepflichten umgehend nachkommt.

§10 Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sollen regelmäßig und pünktlich an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Mitglieder haben Disziplin zu halten und den Anordnungen des Hauptvorstandes und dessen Beauftragten Folge zu leisten.

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich in zwei Raten zum 15. März und zum 15. September eines Kalenderjahres fällig und ist bargeldlos auf Kosten des Mitgliedes zu entrichten.
- (5) Die Sparten können nach Maßgabe der Regelungen in § 26 zusätzlich Spartenbeiträge und/oder -umlagen von ihren Spartenmitgliedern erheben. Der jährliche finanzielle Gesamtwert dieser Leistungen darf je Sparte nicht höher sein als das Zweifache des jährlichen Vereinsbeitrages.
- (6) Die Sparten können Spartenmitglieder zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen verpflichten. Das Nähere regelt § 27.
- (7) Der Hauptvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Der Hauptvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dieses gilt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Hauptvorstand herbeizuführen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, auf der nächsten Hauptversammlung sein Anliegen vorzutragen und um Klarstellung zu bitten.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung,
 - der Hauptvorstand,
 - die Spartenleitungen
 - der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel mindestens einmal innerhalb zweier Jahre statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) per Aushang mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher vorgenommen. Daneben soll ein Hinweis in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Vereins erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Hauptversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dieser Person von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes, geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Hauptvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.

- (9) Anträge zur Hauptversammlung können vom Hauptvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Hauptvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Weitere Einzelheiten können vom Hauptvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden

§ 15 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Hauptvorstandes;
- Entlastung des Hauptvorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptvorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über die erstmalige Bildung einer gebundenen Rücklage für einen bestimmten Verwendungszweck über 50.000 Euro;
- Beschlussfassung über die erstmalige Aufnahme eines Kredites für einen bestimmten Verwendungszweck über 30.000 Euro, dies gilt nicht bei Kontokorrent- bzw. Überziehungskrediten;
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstandes fallen.

§ 16 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen, Geschäftsstelle),
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Frauen, Soziales),
 - dem/der Vereinssportwart(in),
 - dem/der Vereinsjugendleiter(in),
 - dem/der Vereinspressewart(in),
 - dem/der Vereinsschriftführer(in),
 - den/die Spartenleiter(n/innen) oder in deren Verhinderungsfall deren Beauftragte, die Mitglied der jeweiligen Sparte sein müssen.

- (2) Der Hauptvorstand wird mit Ausnahme der Spartenleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Es werden zweijährig abwechselnd gewählt:
 - 1. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Frauen, Soziales), Vereinspressewart(in)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen, Geschäftsstelle), Vereinssportwart(in), Vereinsjugendleiter(in), Vereinsschriftführer(in);
- (4) Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vorzeitig aus, so kann der Hauptvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Hauptvorstandssitzung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Hauptvorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderung dieser Person von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen, Geschäftsstelle), einberufen.
- (7) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstands

- (1) Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
 - Entscheidungen über den Haushaltsplan des Vereins einschließlich der Festlegung der Höhe der Zuweisungen des Vereins an die Sparten;
 - Entscheidungen über die Bildung von gebundenen Rücklagen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall (einschließlich der Festlegungen ihrer genauen Höhe, ihres konkreten Verwendungszweckes und ihres voraussichtlichen Auflösungszeitpunktes);
 - Entscheidungen über die Aufnahme eines Kredites bis zur Höhe von 30.000 Euro und Verminderung eines Kreditbetrages für einen bestimmten Verwendungszweck;
 - Überwachung der Ausführung des Haushaltsplanes des Vereins;
 - Überwachung der Geschäftsführung und Buchführung des Vereins;
 - Entscheidungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen;
 - Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion für alle Sparten;
 - Entgegennahme der von den jeweiligen Kassenprüfern geprüften Jahresrechnungen der Sparten und auf vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen (z.B. Spielgemeinschaften);
 - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Streichen von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) (Finanzen, Geschäftsstelle) vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende (Finanzen, Geschäftsstelle) nur dann von dieser Befugnis Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für Vereinsämter nach Abs. 2 außer den Organämtern trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten werden folgende Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer jährlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG wie folgt ausgeübt:
 - 1. Vorsitzende(r) maximal zulässiger Betrag (derzeit 500 €),
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen, Geschäftsführung) 3/5,
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Frauen, Soziales) 2/5,
 - Vereinssportwart(in) 1/5,
 - Vereinspressewart(in) 1/5,
 - Vereinsjugendleiter(in) 1/5,
 - Vereinsschriftführer(in) 1/5,
 - Spartenleiter(in) 2/5,Die angegebenen Bruchteile beziehen sich auf die Entschädigung für den/die 1. Vorsitzende(n).
- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten geringfügig tätige Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung zwischen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sparten des Vereins

§ 21 Sparten des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Sparten.
- (2) Keine dieser Sparten darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Sparten durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Sparte verdrängt oder beeinträchtigt werden
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Hauptvorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mitglieder des Vereins können beliebig vielen Sparten angehören, sie sollen grundsätzlich mindestens einer Sparte zugeordnet werden.
- (5) Die Sportangebote des Vereins werden in Abhängigkeit von der Sportart innerhalb der Sparten selbständig angeboten, organisiert und durchgeführt.

§ 22 Stellung der Sparten

- (1) Die Sparten können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie firmieren unter dem Namen des Vereins (§ 1) mit dem Zusatz „Sparte ...“.
- (2) Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Spartenvermögen beim Verein.
- (3) Die Sparten sollen fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband angehören.
- (4) Eine neue Sparte kann nur durch Beschluss des Hauptvorstandes gebildet werden. Jede Änderung der Spartenbezeichnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

- (5) Vertragliche Zusammenschlüsse mit anderen Sportvereinen zur Verbesserung der jeweiligen Wettkampfsituation (z.B. Spielgemeinschaften) sowie Spartenveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Sparten oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Spartenorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen.

§ 23 Auflösung von Sparten, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Sparten des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Sparte kann sich ohne Weiteres durch einfachen Beschluss der Spartenversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Sparte haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Hauptvorstand die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Sparte verbleiben im Eigentum des Vereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Spartenmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Sparte sein, dass sich eine bestehende Sparte aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Spartenversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen in der nächsten Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind dann die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Sparte kann durch Beschluss des Hauptvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ein ordnungsgemäßer Spartenbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Sparte hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Sparte und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für andere Sparten und/oder den Verein.

§ 24 Organisation der Sparten

- (1) Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird in der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptvorstands.
- (2) Die Organe jeder Sparte sind
 - die Spartenversammlung und
 - der Spartenvorstand.
- (3) Die Spartenversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan der Sparte. Sie hat Entscheidungskompetenz für alle Angelegenheiten des Sportbetriebes innerhalb der Sparte, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, z.B. die Mitgliedschaft in einem Sport-Fachverband. Die Spartenversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (4) Der Spartenvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Spartenleiter(in), dem/der stellvertretenden Spartenleiter(in) und dem/der Spartengeschäftsführer(in), die von der Spartenversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Wechselseitig werden in einem Jahr der/die Spartenleiter(in) und in dem Folgejahr die restlichen Spartenvorstandsmitglieder gewählt.
- (5) Die Spartenversammlung kann entscheiden, dass weitere Mitglieder in den Spartenvorstand für ebenfalls 2 Jahre gewählt werden.
- (6) Bleibt eine Funktion in der Sparte unbesetzt, so kann der Spartenvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Spartenversammlung erfolgt ist.
- (7) Der Spartenvorstand bereitet die Beschlüsse der Spartenversammlung vor und hat deren getroffenen Beschlüsse auszuführen. Die Einberufung der Spartengremien hat die Spartenleitung vorzunehmen.

§ 25 Kassen und Finanzwesen der Sparten

- (1) Die Sparten verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Sparten führen ihre Kassen eigenverantwortlich. Die Kassen unterliegen einer mindestens jährlichen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer, die von der jeweiligen Spartenversammlung bestimmt werden und nicht dem jeweiligen Spartenvorstand angehören dürfen.
- (3) Die geprüften Unterlagen zur Rechnungslegung der Sparten sind ohne Belege unverzüglich dem Hauptvorstand in Ablichtung vorzulegen.
- (4) Die Sparten entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (5) Sparten sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten, Sparbücher usw. oder Kassen zu führen.

- (6) Reichen die zugewiesenen Mittel für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Sparte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans nicht aus, so entscheidet der Hauptvorstand über die weitere Vorgehensweise mit mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Sparte bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Sparte ein.
- (8) Die Sparten sind nicht befugt, eigene Kredite einschließlich Überziehungs- bzw. Kontokorrentkredite aufzunehmen.

§ 26 Spartenbeiträge und -umlagen

- (1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. § 11) können die Sparten durch Beschluss der Spartenversammlung zur dauerhaften Verbesserung ihrer finanziellen Situation für die ordentlichen Spartenmitglieder einen eigenen Spartenbeitrag festsetzen. Die Höhe des Spartenbeitrages darf die doppelte Höhe des Vereinsbeitrages nicht übersteigen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf einer Zustimmung durch den Hauptvorstand.
- (2) Bei einmaligem besonderen - nachgewiesenen - Finanzbedarf oder bei Gefahr des Fortbestandes der Sparte kann die Spartenversammlung für die ordentlichen Spartenmitglieder eine zusätzliche Umlage unter Angabe des genauen Verwendungszwecks festsetzen. Die Höhe der Umlage darf die dreifache Höhe des Vereinsbeitrages nicht übersteigen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf einer Zustimmung durch den Hauptvorstand.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge werden zusammen mit den übrigen Mitgliedsbeiträgen durch die Geschäftsstelle des Vereins erhoben und an die jeweilige Sparte vollständig weitergeleitet.

§ 27 Arbeitseinsätze

- (1) Zur Senkung der Aufwendungen für die Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinseinrichtungen kann jede Sparte ihre Mitglieder zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen verpflichten; dabei ist zeitgleich
 - der voraussichtliche Gesamtumfang der anfallenden Arbeiten,
 - der zu verpflichtende Personenkreis,
 - die Art der Arbeiten und/oder ihr zeitlicher Umfang pro Mitglied,
 - der Leistungszeitraum
 - sowie der rechnerische Wert einer nicht geleisteten Arbeitseinheitfestzulegen.
- (2) Die erstmalige Einführung eines Arbeitseinsatzes einer Sparte bedarf einer Entscheidung durch die Spartenversammlung, im übrigen ist der jeweilige Spartenvorstand zuständig. Als erstmalig gilt ein Arbeitseinsatz, wenn der letztmalige angeordnete verpflichtende Arbeitseinsatz mehr als 2 Kalenderjahre zurückliegt.

- (3) Verpflichtete Spartenmitglieder, die den Arbeitseinsatz innerhalb des Leistungszeitraumes versäumen, werden von der Geschäftsstelle des Vereins zu einem finanziellen Ausgleich in Höhe des rechnerischen Wertes pro versäumter Arbeitseinheit herangezogen. Dieser finanzielle Ausgleich wird der jeweiligen Sparte vollständig zugeleitet und ist zunächst für mögliche finanzielle Belastungen der Sparte nach den Absätzen 4 und 5 zu verwenden.
- (4) Spartenmitglieder, die über ihren verpflichteten Arbeitseinsatz hinaus Arbeiten aus dem in Absatz 1 festgelegten Gesamtumfang vornehmen, können über eine schriftliche Vereinbarung zur befristeten Beschäftigung entlohnt werden. Die Höhe des vereinbarten Honorars darf pro zusätzlich geleisteter Arbeitseinheit die Hälfte des rechnerischen Wertes für eine nicht geleistete Arbeitseinheit nicht überschreiten. Die Auszahlung des Honorars darf erst nach Ableistung der zusätzlichen Arbeitseinheiten vorgenommen werden.
- (5) Jede Sparte hat spätestens zum Ende des Kalenderjahres der Geschäftsstelle des Vereins alle Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 4 im Original vorzulegen, damit der Verein seinen Abgabenverpflichtungen als Arbeitgeber nachkommen kann. Die zusätzlich abgeführten Beträge werden von der Geschäftsstelle abgeführt und der jeweiligen Sparte schnellstmöglich in Rechnung gestellt.

§ 28 Vergütungen für die Spartenätigkeit

- (1) Die Spartenämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Spartenämter neben der/dem Spartenleiter(in) im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Sparten sind ermächtigt, weitere Tätigkeiten für die Sparte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Sparte. Die Zuweisung des Vereins an die Sparte darf sich dadurch nicht erhöhen.
- (4) Die Regelungen des § 19 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die Entscheidungen für die Sparte an die Stelle der Organe des Vereins die entsprechenden Organe der Sparten treten. Die Bruchteile in § 19 Absatz 4 sind auf die Entschädigung der Spartenleitung auszurichten.

§ 29 Vertretung der Sparten nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen (Laufzeit mehr als zwei Jahre) oder die Sparte zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur von den vertretungsberechtigten Personen gemäß § 18 rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

- (2) Der/die Spartenleiter(in) jeder Sparte ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er/sie ist berechtigt, den Verein - für den Geschäftsbereich der Sparte - nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 5.000 EUR. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit der vertretungsberechtigten Personen gemäß § 18 gegeben.
- (3) Die Spartenleiter sind als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§ 30 BGB) in das Vereinsregister einzutragen.

§ 30 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Spartenbetriebes und des Vereins

- (1) Der Hauptvorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn
 - die Sparte keine Spartenleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - die Sparte nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Spartenleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Spartenleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Spartenleitung zu veranlassen.
- (3) Der Hauptvorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Spartenleitung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Die Spartenversammlung entscheidet über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Hauptvorstandes.

F. Vereinsjugend

§ 31 Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit des Vereins wird grundsätzlich im Rahmen der von den Sparten angebotenen Sportarten vorgenommen.
- (2) Der/die Vereinsjugendleiter(in) koordiniert und unterstützt ggf. die Jugendleitungen der Sparten bei Planung, Organisation und Durchführung der Sportangebote für die Jugendlichen.
- (3) Die Jugendleitung soll
 - Konzepte zur Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen oder Sportausübung, erarbeiten und ggf. vorbereiten,
 - Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zu den Vereinsangeboten der Sparten forcieren,
 - Planung, Organisation und Durchführung von spartenübergreifenden Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen u.Ä. vornehmen,

- Planungen und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche konzipieren und ggf. durchführen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen pflegen und Kontakte zur internationalen Verständigung ausbauen und pflegen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung der Hauptversammlung beim Hauptvorstand eingereicht werden.

§ 33 Vereinsordnungen

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung,
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 34 Kassenprüfung, Revision

- (1) Zur Kontrolle/Revision des Hauptvorstandes als auch der Spartenvorstände ist jeweils für die Dauer zweier Vorstandsperioden ein Kassenprüfer von der jeweiligen (ordentlichen) Mitgliederversammlung zu bestimmen. Sollte ausnahmsweise in einem vorhersehbaren Zeitraum nur eine Person als Kassenprüfer (z.B. bei Tod oder Austritt aus dem Verein) bestellt sein, so hat die Mitgliederversammlung zusätzlich für die Dauer einer Vorstandsperiode eine weitere Person als Kassenprüfer zu bestellen.
- (2) Als unabhängige Kontrollinstanz dürfen die Kassenprüfer weder Vorstandsmitglied sein noch einem anderen kontrollierenden Organ des Vereins angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden an Entscheidungen bzw. anderen Aussagen von Vereinsorganen.

- (3) Die Kassenprüfer kontrollieren den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr und informieren hierüber die Mitglieder. Für die Kassenprüfung muss der Vorstand ihnen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen gewähren und ihnen alle relevanten Informationen zukommen lassen.

Insbesondere sollen sie dabei auf die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die richtige Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, die Bargeldgeschäfte und Belege sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge kontrollieren.

- (4) Die Mitgliederversammlung erwartet von den Kassenprüfern darüber hinaus eine Aussage über die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Die Kassenprüfer fassen ihre Feststellungen in einer mündlichen oder schriftlichen Aussage spätestens zu der (ordentlichen) Mitgliederversammlung zusammen und verbinden damit einen entsprechenden Antrag zur Entlastungserteilung des Hauptvorstandes bzw. des Spartenvorstandes.

H. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende (Finanzen, Geschäftsführung) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen/Deister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.

§ 36 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 27. Oktober 2010 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 1. Januar 2011, in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wennigsen, den 27. Oktober 2010

Eigenhändige Unterschriften:

1. gez. Jürgen Stegen

2. gez. Peter Oldekopf

3. gez. M. Fahrenbach

4. gez. Werner Schröder

5. gez. Gunter Hesse

6. gez. Katrin Buck

7. gez. H. Homeyer

Die vorstehende Satzung ist vom Registergericht Amtsgericht Hannover im Vereinsregister Nr. VR 140012 unter der Eintragungsnummer 3 am **7. Januar 2011** mit Hinweis auf Blatt 358 – 375 der Akten eingetragen worden (Bestätigung des Registergerichtes zur Geschäftsnummer NZS VR 140012 vom 10. Januar 2011). Sie ist damit seit dem 7. Januar 2011 wirksam.